

**RS OGH 1993/3/9 5Ob19/93,
5Ob81/99v, 5Ob7/01t, 5Ob101/03v,
5Ob210/07d, 2Ob63/08s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

MRG §16 Abs6

MRG §16 Abs9

3. WÄG ArtII AbschnII Z5

Rechtssatz

Nicht die Vereinbarung der Wertsicherung an sich, sondern nur der durch die Anwendung einer Wertsicherungsvereinbarung sich ergebende Betrag ist in dem Maß unwirksam, in dem ein höherer als der nach § 16 Abs 1 bis 5 MRG zulässige Mietzins gefordert wird. Damit kommt es für die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung auf den Zinstermin an, zu dem das Erhöhungsbegehren nach dem zweiten Satz des § 16 Abs 6 MRG wirksam wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 19/93
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 19/93
- 5 Ob 81/99v
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 5 Ob 81/99v
Vgl auch; nur: Damit kommt es für die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung auf den Zinstermin an, zu dem das Erhöhungsbegehren wirksam wird. (T1); Beisatz: Einer solchen Prüfung steht Art II Abschn II Z 5 des 3. WÄG bei Mietvertragsabschlüssen über Geschäftsräumlichkeiten, für deren Mietzinsbildung bereits § 16 Abs 1 MRG galt, nicht entgegen. Die Überschreitung darf nur nicht an neuem Recht gemessen werden. Jede andere Lösung wäre damit unverträglich, dass auch nach altem Recht (vor dem 3. WÄG) durch § 16 Abs 5 aF eine Erhöhungsschranke eingezogen war. (T2)
- 5 Ob 7/01t
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 7/01t
Auch; nur T1
- 5 Ob 101/03v
Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 101/03v
Auch; Beisatz: Zufolge § 16 Abs 9 erster Fall MRG ist der durch die Anwendung einer Wertsicherungsvereinbarung sich ergebende Betrag in dem Maß unwirksam, in dem ein höherer als der nach § 16 Abs 1 bis 7 MRG zulässige Mietzins gefordert wird. Bei "Altverträgen", im konkreten Fall solchen, die vor dem Inkrafttreten des 3.WÄG geschlossen wurden, führt die Anwendbarkeit des § 16 Abs 6 aF MRG zum selben Ergebnis. (T3)
- 5 Ob 210/07d
Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 210/07d
Vgl auch; nur T1
- 2 Ob 63/08s
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 63/08s
Vgl; Beisatz: Hier: Grenzen des § 26 Abs 1 MRG. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069701

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at